



Graz, 26.01.2017  
GZ: SD 15 /17\_KUG

## AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSTIPENDIEN

Für das Jahr 2017 gelten für Förderungsstipendien folgende Ausschreibungsbedingungen:

Zweck des Förderungsstipendiums ist die finanzielle Hilfeleistung für Studierende:

- a) In den interpretatorischen Studienrichtungen bei der Verwirklichung bestimmter Projekte zur Erreichung einer besonderen künstlerischen Qualifikation (wie z.B. Teilnahme an Interpretationskursen, Wettbewerben, notwendigen Auslandsaufenthalten usw.; entscheidend ist ein bestimmtes, genau definiertes Projekt oder Werk, das erarbeitet werden soll).

bzw.

- b) bei der Anfertigung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten. Es kann sich dabei um Dissertationen, Diplom-, Masterarbeiten oder andere wissenschaftliche Projekte handeln, wobei in diesem Zusammenhang z.B. die Unterstützung bei notwendigen Auslandsaufenthalten, aufwendiger Literatursuche, experimentellen oder empirischen Untersuchungen erfolgt. Aufwendungen, die nicht ungewöhnlich sind, also auch anderen Verfasserinnen und Verfassern schriftlicher Arbeiten regelmäßig zur Last fallen, wie z.B. Hardware, Büromaterial, Breitbandanschluss, Kopien etc. werden nicht gefördert.

Die Bewerbung um ein Förderungsstipendium kann nur zur Durchführung einer noch nicht abgeschlossenen Arbeit erfolgen.

Universität für Musik und  
darstellende Kunst Graz  
Studiendekan

Leonhardstraße 15, A-8010 Graz  
T +43 316 389-1120, F +43 316 389-1128  
E [bernhard.gritsch@kug.ac.at](mailto:bernhard.gritsch@kug.ac.at)  
[www.kug.ac.at](http://www.kug.ac.at)

## 1. Voraussetzungen

- a) Österreichische Staatsbürgerschaft und Staatsbürger/-innen von Vertragsparteien zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder gleichgestellte Studierende gemäß § 4 StudFG (Studienförderungsgesetz).

Zur Gleichstellung:

1. Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt. Gleichgestellt sind damit Personen mit der Staatsbürgerschaft eines Landes, das nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehört, sofern sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind (Nachweis durch **Daueraufenthaltskarte EU**). Weiters gleichgestellt sind Drittstaatsangehörige, die die Gleichstellungsvoraussetzungen von Staatenlosen erfüllen.
  2. Gleichgestellt sind Staatenlose, die vor der Aufnahme an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
    - aa) gemeinsam mit einem Elternteil wenigstens durch 5 Jahre in Österreich einkommenssteuerpflichtig waren (Nachweis durch Einkommenssteuernachweis, Lohnzettel) und
    - bb) in Österreich während diese Zeitraums den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten (Nachweis durch Meldezettel).
  3. Gleichgestellt sind schließlich auch Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 i.d.g.F.
- b) Ordentliche Studierende mit der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz als Stammuniversität.
- c) Einhaltung der Anspruchsdauer für das dem Antrag zugrunde liegende Studium (für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien: gesetzliche Studienzeit + 1 Semester; für Diplomstudien: Studienabschnitt + 1 Semester) laut § 18 StudFG. Sofern die Anspruchsdauer überschritten wird, muss ein Nachweis allfälliger wichtiger Gründe erfolgen.
- d) Eine Beschreibung der durchzuführenden Arbeit bzw. des Projekts samt Kostenaufstellung und Finanzierungsplan durch die Studierende/den Studierenden.

- e) Gutachten einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors über die Kostenaufstellung und darüber, ob die/der Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und ihrer/seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit bzw. des Projekts voraussichtlich in der Lage sein wird, diese/dieses mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.

## **2. Bewerbungsfristen**

3. April und 16. Oktober 2017

Bewerbungen sind persönlich in Papierform in der Studien- und Prüfungsabteilung einzubringen.

## **3. Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums**

Einmalige Geldauszahlung zwischen EUR 750,-- und EUR 3.600,--. Die Zuerkennung erfolgt durch den Studiendekan. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. 25 % des Förderungsstipendiums werden erst nach Vorlage des Berichts (siehe Punkt 4) ausbezahlt.

## **4. Berichtspflicht**

Die Studierenden müssen im Fall der Zuerkennung des Förderungsstipendiums nach Abschluss der geförderten Arbeit dem Studiendekan einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums inklusive Kostennachweis vorlegen. Der Bericht und die Kostennachweise sind **bis spätestens 30. November 2018** im Studiendekanat einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch mehr auf die restlichen 25 % des Förderungsstipendiums.

## **5. In der Bewerbung anzuführende Daten:**

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Studienkennzahl, Matrikelnummer.

**Aktueller, letztgültiger Meldezettel/Meldebestätigung** aus dem Zentralen Melde-  
register („Gesamtdatensatz“ oder „dient zur Vorlage bei der Kunstuniversität Graz“)  
(Ausländische Studierende, die nie in Österreich gemeldet waren, legen eine Kopie  
ihres Reisepasses vor). Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Anschrift auf der Bewerbung  
um ein Förderungsstipendium mit Ihren Daten im KUGonline und auf dem Meldezettel  
übereinstimmt!

Bei Nichteinhalten der Anspruchsdauer (Punkt 1.c): Begründung.

**Österreichische Bankverbindung:** Angabe von **IBAN** (International Bank Account  
Number) und **BIC** (Bank Identifier Code).



Der Studiendekan

Ao.Univ.Prof.Mag.Dr. Bernhard Gritsch

Universität für Musik und  
darstellende Kunst Graz  
A-8010 Graz, Inffeldgasse 15  
Tel.: 0316/389-1120 Fax: 0316/389-1128

Cc: Alle Institute  
Studien- und Prüfungsabteilung  
Österreichische Hochschülerschaft an der Universität für Musik und  
darstellende Kunst Graz/Kunstuniversität Graz  
BMWFW  
Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität für Musik und darstellende  
Kunst Graz/Kunstuniversität Graz